

Anhang 1 zu RRB vom 13.9.2011

Einwohnergemeinde Oberdorf: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weissenstein / Nutzungsplanung / Zusicherung von Beiträgen

Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) resp. nach Art. 32 Abs. 2 - 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für das Erstellen von Anlagen in der Grundwasserschutzzone S3

Der Einwohnergemeinde Oberdorf wird, gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.7.2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründung, für das Bauen innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Dabei sind nachstehende Auflagen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement.
- Einzuhalten sind auch die beiden Merkblätter für "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen" (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/342_mb_01.pdf) sowie für die "Baustellen-Entwässerung" (<http://www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/ViewProduct.do?productId=1151>)
- Der Leitungsgraben ist im Detail gemäss dem geologischen Bericht wieder aufzufüllen, grundsätzlich aber unmittelbar nach der Leitungsverlegung.
- Die Schutzfunktion der Deckschichten ist lückenlos wiederherzustellen.
- Die Abwasserleitung hat der SIA-Norm 190 zu genügen.